An den Grossen Stadtrat Schaffhausen

Vorlage des Stadtrates vom 27. Mai 2008

Stromverordnung 2009, Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (VS 09); Rahmentarife Strom 2009 für die Städtischen Werke Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall (RTOS 09)

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

I. Ausgangslage

Per 1. Januar 2008 wurde das neue Stromversorgungsgesetz (StromVG) in Kraft gesetzt. Erst per 1. April 2008 konnte die zugehörige Stromversorgungsverordnung (StromVV) in Kraft gesetzt werden, welche Mitte März 2008 vom Bundesrat genehmigt wurde. Die Vorbereitungen für die Ausarbeitung der notwendigen Verordnungen (Stromverordnung und Tarifordnung in den StWSN) konnten erst nach Kenntnis der StromVV in Angriff genommen werden.

Aufgrund der neuen Gesetzgebung für den geöffneten Strommarkt muss das bestehende Reglement für die Abgabe elektrischer Energie (AVE 2000) komplett überarbeitet werden. Die Grundlagen für die Gesamtrevision des bestehenden Reglements bilden neben dem StromVG und der StromVV das entsprechende Musterreglement des Verbandes Schweizer Elektrizitätsunternehmen (VSE).

Gemäss StromVG und StromVV sind die Stromtarife ab 1. Januar 2009 neu in drei Teile zu gliedern:

- Netznutzung (Durchleitungsentschädigung)
- Energielieferung (Energie)
- Steuern und Abgaben

Bei den heute gültigen Tarifen sind diese drei Elemente in einem Tarif zusammengefasst. Die neue gesetzliche Auflage bedingt, dass die Kalkulation der Tarife umfassend auf neuen Grundlagen aufzubauen ist. Zur Erläuterung des neuen übergeordneten Rechts sind nachstehend die für die Tarifgestaltung relevanten Gesetzes- und Verordnungsartikel zitiert.

Stromversorgungsgesetz (StromVG) vom 23. März 2007 (Stand am 1. Januar 2008):

Art. 6 Lieferpflicht und Tarifgestaltung für feste Endverbraucher

- ³ Die Betreiber der Verteilnetze legen in ihren Netzgebieten für feste Endverbraucher mit gleichartiger Verbrauchscharakteristik, die von der gleichen Spannungsebene Elektrizität beziehen, einen einheitlichen Elektrizitätstarif fest. Die Elektrizitätstarife sind für mindestens ein Jahr fest und sind aufgeschlüsselt nach Netznutzung, Energielieferung, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen zu veröffentlichen.
- ⁴ Zur Festlegung des Tarifbestandteils für die Netznutzung gelten die Artikel 14 und 15. Für den Tarifbestandteil der Energielieferung hat der Netzbetreiber eine Kostenträgerrechnung zu führen.

Art. 14 Netznutzungsentgelt

- ¹ Das Entgelt für die Netznutzung darf die anrechenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht übersteigen.
- ² Das Netznutzungsentgelt ist von den Endverbrauchern je Ausspeisepunkt zu entrichten.
- ³ Für die Festlegung der Netznutzungstarife gilt:
 - a. Sie müssen einfache Strukturen aufweisen und die von den Endverbrauchern verursachten Kosten widerspiegeln.
 - b. Sie müssen unabhängig von der Distanz zwischen Ein- und Ausspeisepunkt sein.
 - c. Sie müssen im Netz eines Netzbetreibers pro Spannungsebene und Kundengruppe einheitlich sein.
 - d. Individuell in Rechnung gestellte Kosten sind auszuschliessen.
- e. Sie müssen den Zielen einer effizienten Elektrizitätsverwendung Rechnung tragen.
- ⁴ Die Kantone treffen die geeigneten Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Netznutzungstarife in ihrem Gebiet. Falls diese Massnahmen nicht ausreichen, trifft der Bundesrat andere geeignete Massnahmen. Er kann insbesondere einen Ausgleichsfonds mit obligatorischer Beteiligung aller Netzbetreiber anordnen. Die Effizienz des Netzbetriebs muss gewahrt bleiben. Bei Zusammenschlüssen von Netzbetreibern besteht eine Übergangsfrist von fünf Jahren ab dem Zusammenschluss.
- ⁵ Die im Zusammenhang mit geltenden Wasserrechtsverleihungen (Konzessionsverträge) vereinbarten Leistungen, insbesondere die Energielieferungen, werden durch die Bestimmungen über das Netznutzungsentgelt nicht berührt.

Art. 15 Anrechenbare Netzkosten

¹ Als anrechenbare Kosten gelten die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes. Sie beinhalten einen angemessenen Betriebsgewinn.

- ² Als Betriebskosten gelten die Kosten für die mit dem Betrieb der Netze direkt zusammenhängenden Leistungen. Dazu zählen insbesondere die Kosten für Systemdienstleistungen sowie für den Unterhalt der Netze.
- ³ Die Kapitalkosten müssen auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungsbeziehungsweise Herstellkosten der bestehenden Anlagen ermittelt werden. Als Kapitalkosten anrechenbar sind höchstens:
 - a. die kalkulatorischen Abschreibungen;
 - b. die kalkulatorischen Zinsen auf den für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerten.
- ⁴ Der Bundesrat legt die Grundlagen fest zur:
 - a. Berechnung der Betriebs- und Kapitalkosten;
 - b. einheitlichen und verursachergerechten Überwälzung der Kosten sowie der Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Dabei ist der Einspeisung von Elektrizität auf unteren Spannungsebenen Rechnung zu tragen.

Stromversorgungsverordnung (StromVV) vom 14. März 2008:

Art. 4 Elektrizitätstarife und Kostenträgerrechnung für Energielieferung

- ¹ Der Tarifanteil für die Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung orientiert sich an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion und an langfristigen Bezugsverträgen des Verteilnetzbetreibers. Überschreiten die Gestehungskosten die Marktpreise, orientiert sich der Tarifanteil an den Marktpreisen.
- ² Der Verteilnetzbetreiber ist verpflichtet, gegenüber Endverbrauchern mit Grundversorgung Erhöhungen oder Senkungen der Elektrizitätstarife zu begründen. Aus der Begründung muss hervorgehen, welche Kostenveränderungen zur Erhöhung oder Senkung führen.
- ³ Er ist verpflichtet, der ElCom Erhöhungen der Elektrizitätstarife mit der den Endverbrauchern mitgeteilten Begründung zu melden.

Art. 7 Jahres- und Kostenrechnung

- ³ In der Kostenrechnung müssen alle für die Berechnung der anrechenbaren Kosten notwendigen Positionen separat ausgewiesen werden, insbesondere:
 - a. Kalkulatorische Kapitalkosten der Netze;
 - b. Anlagen, die auf Basis der Wiederbeschaffungspreise bewertet werden (nach Artikel 13 Absatz 4):
 - c. Betriebskosten der Netze;
 - d. Kosten der Netze höherer Netzebenen;
 - e. Kosten der Systemdienstleistungen;
 - f. Kosten für das Mess- und Informationswesen;
 - g. Verwaltungskosten:
 - h. Kosten für notwendige Netzverstärkungen zur Einspeisung nach Artikel 7, 7a und 7b des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998;
 - i. Kosten für Netzanschlüsse und Netzkostenbeiträge;
 - j. weitere individuell in Rechnung gestellte Kosten;
 - k. Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen; und
 - I. direkte Steuern.
- ⁴ Jeder Netzbetreiber und Netzeigentümer muss die Regeln ausweisen, nach welchen Investitionen aktiviert werden.

Art. 13 Anrechenbare Kapitalkosten

- ¹ Die Netzbetreiber legen in transparenten und diskriminierungsfreien Richtlinien für die verschiedenen Anlagen und Anlageteile einheitliche und sachgerechte Nutzungsdauern fest.
- ² Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen berechnen sich aufgrund der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten der bestehenden Anlagen bei linearer Abschreibung über eine festgelegte Nutzungsdauer auf den Restwert Null. Als Anschaffungs- bzw. Herstellkosten gelten nur die Baukosten der betreffenden Anlagen.
- ³ Für die jährliche Verzinsung der für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerte gilt:
- a. Als betriebsnotwendige Vermögenswerte dürfen höchstens berechnet werden:
 - 1. die Anschaffungs- bzw. Herstellrestwerte der bestehenden Anlagen, die sich aufgrund der Abschreibungen nach Absatz 2 per Ende des Geschäftsjahres ergeben; und
 - 2. das betriebsnotwendige Nettoumlaufvermögen.
- b. Der Zinssatz für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte entspricht der durchschnittlichen Rendite von Bundesobligationen mit einer Laufzeit von 10 Jahren während der letzten 60 Monate in Prozent zuzüglich einer risikogerechten Entschädigung. Diese beträgt im Jahr 2009 1.93 Prozentpunkte. Nach Konsultation der ElCom passt sie das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) bei einer Änderung der Marktrisikoprämie jährlich entsprechend an.
- ⁴ Können die ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten für bestehende Anlagen ausnahmsweise nicht mehr festgestellt werden, so sind sie wie folgt zu berechnen: Die Wiederbeschaffungspreise werden transparent mit sachgerechten, offiziell ausgewiesenen Preisindizes auf den Anschaffungsbzw. Herstellzeitpunkt zurückgerechnet. Bereits in Rechnung gestellte Betriebs- und Kapitalkosten für betriebsnotwendige Vermögenswerte sind dabei in Abzug zu bringen. In jedem Fall ist höchstens der Wert einer vergleichbaren Anlage anrechenbar.

Art. 15 Anlastung von Kosten des Übertragungsnetzes

- ¹ Die nationale Netzgesellschaft stellt individuell in Rechnung:
 - a. den Netzbetreibern und den direkt am Übertragungsnetz angeschlossenen Endverbrauchern die Kosten für den Ausgleich von Wirkverlusten und die Lieferung von Blindenergie, die sie verursacht haben;
 - b. den Bilanzgruppen die Kosten für die Ausgleichsenergie (inklusive Anteile der Leistungsvorhaltung für die Sekundär- und Tertiärregelung) und das Fahrplanmanagement, die sie verursacht haben;
 - c. den Verursachern von Mindererlösen für die grenzüberschreitende Netznutzung den entsprechenden Betrag. Das UVEK kann für die Gewährung

⁵ Er muss dem Netz Einzelkosten direkt und Gemeinkosten über verursachergerechte Schlüssel zuordnen. Die zu Grunde gelegten Schlüssel müssen sachgerecht, nachvollziehbar und schriftlich festgehalten sein sowie dem Grundsatz der Stetigkeit entsprechen.

⁶ Die Netzeigentümer liefern dem Netzbetreiber die für die Erstellung der Kostenrechnung notwendigen Angaben.

von Ausnahmen nach Artikel 17 Absatz 6 StromVG abweichende Regeln vorsehen.

- ² Sie stellt den Netzbetreibern und den am Übertragungsnetz direkt angeschlossenen Endverbrauchern entsprechend der bezogenen elektrischen Energie der Endverbraucher folgende Kosten in Rechnung:
 - a. die Kosten für Systemmanagement, Messdatenmanagement, Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit von Erzeugern, Spannungshaltung, Primärregelung und die Anteile der Leistungsvorhaltung für die Sekundärund Tertiärregelung, welche nicht einer Bilanzgruppe zugeordnet werden können:
 - b. die Kosten für notwendige Netzverstärkungen zur Einspeisung nach Artikel 7, 7*a* und 7*b* des Energiegesetzes vom 26. Juni 19985 und
 - c. Zuschläge auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze.
- ³ Sie stellt den am Übertragungsnetz direkt angeschlossenen Endverbrauchern und Netzbetreibern diskriminierungsfrei und zu einem für die Regelzone Schweiz einheitlichen Tarif die verbleibenden anrechenbaren Kosten sowie Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen wie folgt in Rechnung:
 - a. zu 30 Prozent entsprechend der von am Netz direkt angeschlossenen End-verbrauchern bzw. von allen an Netzen der tieferen Netzebenen angeschlossenen Endverbrauchern bezogenen elektrischen Energie:
 - b. zu 60 Prozent entsprechend dem j\u00e4hrlichen Mittelwert der tats\u00e4chlichen monatlichen H\u00f6chstleistungen, welche jeder direkt angeschlossene Endverbraucher und jedes Netz der tieferen Netzebene vom \u00dcbertragungsnetz beansprucht:
 - c. zu 10 Prozent zu einem fixen Grundtarif pro Ausspeisepunkt im Übertragungsnetz.

Art. 16 Anlastung von Kosten des Verteilnetzes

- ¹ Die nicht individuell in Rechnung gestellten anrechenbaren Kosten, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen sowie der Anteil für ein Netz der höheren Netzebene werden den am betreffenden Netz direkt angeschlossenen Endverbrauchern und Netzbetreibern wie folgt angelastet:
 - a. zu 30 Prozent entsprechend der von am Netz direkt angeschlossenen Endverbrauchern bzw. von allen an Netzen der tieferen Netzebenen angeschlossenen Endverbrauchern bezogenen elektrischen Energie;
 - b. zu 70 Prozent entsprechend dem jährlichen Mittelwert der tatsächlichen monatlichen Höchstleistungen, welche direkt angeschlossene Endverbraucher und die Netze der tieferen Netzebene vom Netz der höheren Netzebene beanspruchen.
- ² Das Entgelt für die Netznutzung darf pro Netzebene die anrechenbaren Kosten sowie Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen dieser Netzebene nicht übersteigen.
- ³ Entstehen in Verteilnetzen durch Anschluss oder Betrieb von Erzeugungsanlagen unverhältnismässige Mehrkosten, sind diese nicht Teil der Netzkosten, sondern müssen in einem angemessenen Umfang von den Erzeugern getragen werden.

Art. 17 Anlastung von Kosten zwischen Netzen und Ermittlung der Höchstleistung

Die Netzbetreiber legen transparente und diskriminierungsfreie Richtlinien für die Anlastung von Kosten zwischen direkt miteinander verbundenen Netzen der gleichen Netzebene und für die einheitliche Ermittlung des jährlichen Mittelwertes der tatsächlichen monatlichen Höchstleistung fest.

Art. 18 Netznutzungstarife

- ¹ Die Netzbetreiber sind verantwortlich für die Festlegung der Netznutzungstarife.
- ² Der Netznutzungstarif muss bei Spannungsebenen unter 1 kV für Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften ohne Leistungsmessung zu mindestens 70 Prozent ein nicht-degressiver Arbeitstarif (Rp./kWh) sein.

II. Folgen

Aufgrund der neuen Rechtslage gibt es für die Berechnung und Festlegung der Tarife praktisch keinen Handlungsspielraum mehr. Einzig in der Ausgestaltung der Detailgliederung in Grundpreise, Leistungspreise, Normaltarif, Spartarif, Sommer und Winter besteht ein beschränkter Handlungsspielraum. Gemäss Stadtverfassung sind die Rahmentarife für Strom durch den Grossen Stadtrat zu genehmigen. Entsprechende Beschlüsse unterstehen dem fakultativen Referendum:

Art. 11 Abs. 1 lit. g Stadtverfassung:

"Die Festsetzung der Rahmentarife für Strom, Erdgas und Wasser sowie der Abwassergebühr und der Kehrichtabfuhrgebühr; ausgenommen sind teuerungsbedingte Anpassungen."

Demgegenüber fällt der Erlass der **Detailtarife in die Kompetenz der Verwaltungskommission der Städtischen Werke**:

Art. 19 Abs. 1 lit. h Organisationsverordnung der Städtischen Werke:

- "¹Die Verwaltungskommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- h. die Festlegung der Detailtarife und Konditionen innerhalb der vom Grossen Stadtrat festgelegten Rahmentarife für die einzelnen Bezugsgruppen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Abgaberegelung und der darin festgelegten speziellen Bezugsverhältnisse;"

Als **Rahmentarife** gelten:

Durchschnittliche Entgelte für die Durchleitungsentschädigung und die Energielieferung pro kWh pro Spannungsebene (Mittelspannung, Netzebene 5 [NE 5]; Niederspannung, Netzebene 7 [NE 7]).

Die durchschnittlichen Entgelte werden vom Grossen Stadtrat **mit einer Bandbreite von – 5 % bis + 15 %** genehmigt. Die unsymmetrische Festlegung des

Bandes ist damit begründet, dass der Spielraum nach unten deutlich kleiner ist. Dies nicht zuletzt deshalb, weil durch die schweizerische Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid und die Vorlieferanten bereits heute künftige Preiserhöhungen angekündigt sind (Entgelte für Systemdienstleistungen, Zuschläge für neue erneuerbare Energien, Kostendeckende Einspeisevergütung [KEV], steigende Energiepreise am Markt). Innerhalb der festgelegten Bandbreite kann und muss die Verwaltungskommission in eigener Kompetenz, unter Einhaltung der Auflagen des StromVG und StromVV, die Detailtarife festlegen. Im Speziellen hat die Verwaltungskommission den Auflagen gemäss Art. 13 StromVV (anrechenbare Kapitalkosten) Rechnung zu tragen, welcher den zulässigen erzielbaren Gewinn in sehr engen Grenzen hält. Der beantragte Handlungsspielraum ist aus verschiedenen Gründen notwendig. Einerseits führt der geöffnete Strommarkt zu erheblich volatileren Energiepreisen. Aufgrund der neuen Konkurrenzsituation durch den geöffneten Strommarkt muss zeitgerecht reagiert werden können. Andererseits fordert das StromVG und die StromVV, dass die Tarifabweichungen, welche sich durch die Nachkalkulation der auf der Basis von Energieabsatzprognosewerten errechneten Durchleitungsentschädigungen pro kWh ergeben, den Kunden jährlich durch Ermässigung oder Erhöhung der Durchleitungsentschädigungen pro kWh rückvergütet respektive nachbelastet werden müssen.

Zur Effizienz des Netzbetreibers:

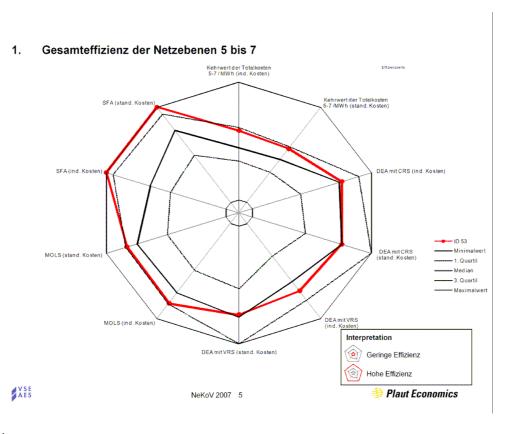
Die StromVV legt fest, dass für die Berechnung der Durchleitungsentschädigung die Kosten eines effizient betriebenen Netzes angewendet werden dürfen (siehe Art. 15 StromVV). Die StWSN haben bereits das dritte Mal beim so genannten Projekt "Netzkostenvergleich (NeKoV)" mitgemacht. 53 EVU aller Grössenordnungen haben sich an diesem Projekt beteiligt. Das Resultat darf aufgrund der Anzahl Teilnehmer als repräsentativ bezeichnet werden.

Auszug aus dem Schlussbericht NeKoV 3 betreffend StWSN:

Gesamtbeurteilung

- Die Gesamteffizienz (Abb. 1) Ihres Unternehmens liegt bei fast allen angewandten Methoden zum Effizienzvergleich über dem Durchschnitt. Besonders gut schneidet Ihr Unternehmen bei der SFA ab, hier wird ein Effizienzwert von 100% erreicht, unabhängig davon ob individuelle oder standardisierte Kosten verwendet werden.
- 2. Die Kennzahlen der Energie- und Bevölkerungsdichte (Abb. 2), des Versorgungsgebietes (Abb. 3) sowie der Kundenstruktur (Abb. 4) zeugen von einem günstigen Versorgungsgebiet mit einer überdurchschnittlichen Nutzungsdauer. Der unterdurchschnittliche Wert bei der Kennzahl der Hausanschlusslänge pro Hausanschluss zeigt ebenfalls, dass es sich um ein eher dicht besiedeltes, städtisches Versorgungsgebiet handelt. Lediglich bei der Energieabgabe pro Zähler auf der Netzebene 7 liegen unterdurchschnittliche Werte vor, ebenfalls ein Merkmal für ein städtisches Gebiet.
- 3. Betrachtet man die Kosten bezogen auf die transportierte Energie (Abb. 5) liegen die Kosten für die Netzebenen 4 und 5 über dem Durchschnitt, die der Netzebene 7 im Bereich des Durchschnitts. Ausgeprägter ist dieses Muster bei den Kosten bezogen auf die Leistung (Abb. 6). Ob die individuellen oder die standardisierten Kosten zur Bildung der Kennzahl herangezogen wird, macht keinen wesentlichen Unterschied bezüglich der relativen Position.
- 4. Die Kosten bezogen auf die Netzinfrastruktur (Abb. 7) sind ebenfalls für die Netzebenen 4 und 5 über- und für die Ebene 7 unterdurchschnittlich. Dies gilt auch für die Betriebskosten (Abb. 8). Sowohl bezogen auf die Abgabe als auch die Netzlänge liegen die Betriebskosten Ihres Unternehmens über dem Durchschnitt.

NeKoV 2007 3 # Plaut Economics



Fazit:

Das Resultat von NeKoV 3 bestätigt die Effizienz des von den StWSN betriebenen Netzes. Somit ist die Auflage gemäss Art. 15 Abs. 1 StromVV erfüllt und die entsprechenden Kosten können vollumfänglich über die Durchleitungsentschädigung gewälzt werden.

III. Berechnungsgrundlagen für die Rahmentarife

Für die Berechnung der Rahmentarife Strom 2009 wurden folgende Werte verwendet (Basis Jahr 2007):

1. Durchleitungsentschädigung

- Kosten inkl. angemessenem Gewinn gemäss Art. 13 Abs. 3 lit. b StromVV, für den Betrieb und Unterhalt des effizient betriebenen Netzes der StWSN
- Ablieferung an die Stadtkasse gemäss Berechnung AG SSF
- Durchleitungskosten der vorgelagerten Netze der Axpo
- Systemdienstleistung gemäss der Axpo
- Prognosewerte 2009 für die Abgabe von elektrischer Energie für die nicht marktzutrittsberechtigten Kunden:

0	Domo E:	27'300'000 Mio. kWh
0	Domo D (inkl. EcoWP):	26'200'000 Mio. kWh
0	OeB:	2'220'000 Mio. kWh
0	Business (inkl. EcoWP):	35'900'000 Mio. kWh
0	VBSH:	1'300'000 Mio. kWh
0	Industrie:	42'000'000 Mio. kWh

2. Energielieferung:

- Gestehungskosten für Energielieferung der Axpo gemäss gültigen Tarifen der Axpo
- Gestehungskosten für Energielieferung der KWS AG auf der Basis der prognostizierten Gestehungskosten. Die Prognosewerte für die Produktion der KWS AG basiert auf dem 25 jährigen Durchschnittswert.

3. Kundengruppen:

Die bisherigen Kundengruppen können weitgehend beibehalten werden (Art. 6, Art. 14 Abs. 3 lit. c StromVG). Einzig **folgende Änderungen** sind vorgesehen:

- Die bisherigen zwei Kundengruppen mit teilweise unterbrechbarer Stromlieferung Eco und Eco WP (WP = Wärmepumpe) werden in einer Kundengruppe Eco-WP zusammengefasst.
- Die bisherige Kundengruppe Bau (temporäre Anschlüsse) wird aufgehoben.
- Die temporären Anschlüsse werden in die Kundengruppe TN-E eingeteilt. Die Aufwendungen für die Erstellung der temporären Anschlüsse werden nach Aufwand verrechnet.
- Der bestehende Tarif ECO-WP wird neu in zwei Gruppen unterteilt:
 - EcoWP1: Kunden mit einem Zähler und einer installierten Wärmepumpenleistung bis 5 kW und einem maximalen Verbrauch von 20`000 kWh/a. Diese Kunden beziehen die gesamte elektrische Energie für Wärme und Haushalt zu denselben Konditionen. Kunden, welche bis heute gemäss Tarif 06 einen ECO oder ECO-WP erhalten haben, werden diesem neuen Tarif zugewiesen, wenn diese auch die Bedingungen nicht erfüllen (Übergangslösung). Bei einer Neuinstallation wird der Tarif nach der neuen Tarifordnung 09 zugewiesen.
 - EcoWP2: Kunden mit einem separaten Zähler für die Wärmepumpe und einer installierten Leistung bis 30 kW und einem maximalen Verbrauch von 60`000 kWh/a.
- Neu wird ein Wärmepumpentarif für Businesskunden (mit Leistungsmessung) geschaffen. EcoWP Business: Kunden mit Wärmepumpen, welche eine installierte Leistung über 30 kW haben, mit separater Messung (Leistungsmessung).

4. Neuberechnung der Tarife:

Die detaillierte Neuberechnung der Rahmentarife unter Einhaltung aller vom Gesetzgeber gestellten Auflagen zeigt, dass die Gesamterträge für Durchleitungsentschädigung und Energielieferung wie folgt gegenüber der heutige gültigen Tarifordnung 06 ändern werden:

```
Domo E:
           ca. CHF
                    -366'000
                             -6.2 %
Domo D:
          ca. CHF -70'000
                             -1.7 %
           ca. CHF
Eco:
                    +26'000
                              +6.5 %
Business:
          ca. CHF
                    +297'000
                              +6.8 %
                              +2.2 %
Industrie:
           ca. CHF
                    +84'000
```

Da es sich aber auch um eine strukturelle Anpassung handelt, ist im Einzelfall mit Abweichungen nach oben oder nach unten zu rechnen – dies ist unvermeidlich.

Der heutige Tarif OeB, welcher sämtliche Aufwendungen für Energie, Betrieb, Unterhalt sowie Kapitalkosten für die Anlagen der öffentlichen Beleuchtung enthält, wird neu gesplittet in Netznutzung, Energie und Dienstleistungen. Die Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt und Kapitalkosten für die Anlagen der OeB (Verteilanlagen, Netz OeB, Kandelaber und Leuchten) werden dem Tiefbauamt separat als Dienstleistung nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Bei den VBSH wird der heutige Tarif enthaltend auch die Kosten für die Gleichrichter und die Gleichspannungskabel ersetzt durch Netznutzung, Energie und Dienstleistungen. Die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt der Gleichrichter, sowie die Kapitalkosten der Anlagen für die VBSH (Gleichrichter und Gleichspannungsnetz) werden den VBSH als Dienstleistung nach Aufwand in Rechnung gestellt.

IV. Rahmentarife Strom 2009 (RTOS 09)

1. Rahmentarife:

Die durchschnittlichen, gemäss oben geschilderten Grundlagen berechneten Werte für die Rahmentarife Strom 2009 (Netznutzung und Energielieferung inkl. Abgaben an die öffentliche Hand; exklusive Mehrwertsteuer) ergeben:

(Ausspeisung aus Netzebene [NE] 7):

- Domo E (Kleinkunde mit Einfachtarif)	0.2041 CHF/kWh
- Domo D (Kleinkunde mit Doppeltarif)	0.1585 CHF/kWh
- EcoWP1 (Kunden mit durch die StWSN abschaltbaren Verbrauchern oder Wärmepumpen < 5kW, Verbrauch < 20'000 kWh/a)	0.1245 CHF/kWh
- EcoWP2 (Kunden mit durch die StWSN abschaltbaren Wärmepumpen < 30 kW mit separatem Zähler, Verbrauch > 60'000 kWh/a)	0.1100 CHF/kWh
- OeB (Öffentliche Beleuchtung)	0.137 CHF/kWh

- Business 0.1467 CHF/kWh

(Kunden mit einer Anschlussleistung > 30 kW, mit Leistungsmessung)

- EcoWP Business 0.1300 CHF/kWh

(Kunden mit einer Anschlussleistung > 30 kW mit Leistungsmessung, mit durch die StWSN abschaltbaren Wärmepumpen mit separatem Zähler)

(Ausspeisung aus NE 5 [Kunden mit eigener Transformatorenstation]):

- Verkehrsbetriebe VBSH 0.1069 CHF/kWh

- Industrie 0.0975 CHF/kWh

2. Detailtarife:

Innerhalb von einer **Bandbreite von -5 % und + 15 %** legt die Verwaltungskommission Werke Schaffhausen unter Einhaltung der gemäss StromVV vorgegebenen Bedingungen die Detailtarife für das Netznutzung und Energie fest. Im Speziellen hat die Verwaltungskommission den Auflagen gemäss Art. 13 StromVV (anrechenbare Kapitalkosten) Rechnung zu tragen, welcher den zulässigen erzielbaren Gewinn in sehr engen Grenzen hält.

3. Veröffentlichung und Gültigkeit der Tarife:

Die Netznutzungsentgelte sind gemäss StromVV bis am 31. August 2008 im Internet zu veröffentlichen. Netznutzungsentgelte und Stromtarife für nicht marktzutrittsberechtigte Kunden und Kunden die im WAS-Modell (Wahlmodell abgesicherte Stromversorgung) verbleiben wollen, sind per 1. Januar 2009 in Kraft zu setzen.

4. Behandlung in der Verwaltungskommission Städtische Werke Schaffhausen (VKS):

Der Bericht und Antrag Stromverordnung 2009 / Rahmentarife Strom 2009 wurde in der Sitzung VKS vom 21. Mai 2008 behandelt und einstimmig zu Handen des Stadtrates verabschiedet.

Antrag

- Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis vom Bericht und Antrag des Stadtrates "Stromverordnung 2009, Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (VS 09); Rahmentarife Strom 2009 für die Städtischen Werke Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall (RTOS 09)".
- 2. Der Grosse Stadtrat genehmigt die neue Stromverordnung 2009 (VS 09).
- 3. Der Grosse Stadtrat genehmigt die neuen Rahmentarife für Strom (RTOS 09).
- 4. Die Detailtarife sind durch die Verwaltungskommission Werke Schaffhausen unter Einhaltung der gemäss Stromversorgungsverordnung (StromVV) geltenden Bedingungen festzulegen.
- 5. Der Stadtrat setzt die VS 09 per 1. Januar 2009 in Kraft.
- 6. Ziff. 3 dieses Beschlusses untersteht nach Art. 11 Abs. 1 lit. g der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum.

Freundliche Grüsse IM NAMEN DES STADTRATES

Marcel Wenger Stadtpräsident

Konrad Waldvogel Stadtschreiber i.V.

Beilagen:

- Faktenblatt 1 (BFE)
- Stromverordnung 2009, allgemeine Geschäftsbedingungen für die Netznutzung und die Lieferung von elektrischer Energie 2009 (VS 09)
- Glossai
- Vergleich VS 09 mit AVE 2000